STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 409/2019/1

Dezernat I
Federführend: Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Anlagen: 1

Az.: 83; ws-ct

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	17.12.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 22.Dezember 2015

wird zugestimmt.

Begründung:

Laut § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger lediglich für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von haushalttypischen Kleinabfallmengen aus *privaten* Haushaltungen verpflichtet.

Bis zum 4.10.2018 bediente sich die Stadt Neustadt an der Weinstraße der Firma Gerst um ihrer eingangs erwähnten Verpflichtung nachzukommen. D.h. es wurden Anlieferungen von Gartenabfallkleinmengen und Bauschuttkleinmengen (leicht- und starkverschmutzt) von Neustadter Bürgern über den Vertrag Gerst/ESN auf dem AWZ für die Bürger (bis 100 kg/Tag) gebührenfrei und für den ESN „kostenlos“ abgewickelt.

Ab dem 4.Oktober hat die Firma Gerst nach einer außerordentlichen Vertragskündigung die Annahme dieser Kleinanlieferungen verweigert. Der ESN hat ab diesem Tag diese Leistung auf dem Wertstoffhof (Gelände Nachtweide 7a) übernommen.
Die Bauschuttkleinmengen werden auf dem Gelände „Nachtweide 7a“ von den Bürgern angeliefert und in bereitstehende Container verladen. Die Kosten für die

Containergestellung, den Transport zu den jeweiligen Anlagen und die Kosten für die Verwertung/Beseitigung der angelieferten Fraktionen wurden aus dem Gebührenhaushalt des ESN finanziert.

Um den Aufwand gegen zu finanzieren, sollen ab dem 1.Januar 2020 für die Annahme von Grünschnitt, Bauschutt und verunreinigtem Bauschutt grundsätzlich Gebühren bzw. Kostenerstattungen erhoben werden.

Nach reger Diskussion um die Vermeidung von sogenannten wilden Müllablagerungen wurde vom Wirtschaftsausschuss beschlossen, Kleinstmengen (bis 20 l Volumen) an unbelastetem Bauschutt gebührenfrei anzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, Gebührensätze gemäß der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) zu beschließen.

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 22.Dezember 2015 soll zum 1.Januar 2020 in Kraft treten.

Neustadt an der Weinstraße, 03.12.2019

Oberbürgermeister